

ORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG DES GEMEINDERATES IN GEMEINDEN VON KATHOLIKEN ANDERER MUTTERSPRACHE SOWIE FÜR DIE WAHLEN IM GEMEINDERAT UND FÜR DIE BENENNUNG VON KANDIDATEN FÜR ANDERE GREMIEN DURCH DEN GEMEINDERAT (Konst GRKaM)

§ 1 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

- (1)** In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter zu wählen. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates findet spätestens einen Monat nach der Wahl des Gemeinderates statt. Der Pfarrer lädt zu dieser Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2)** In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Wahl des Vorsitzenden;
 - Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden;
 - gemäß § 33 Abs. 3 Buchst. g SynO Wahl von bis zu zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei, auf deren Territorium der Dienstsitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache liegt;
oder Wahl von zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Pfarrei, auf deren Territorium mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz haben.
 - Ist der Dienstsitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in einem Pastoralen Raum mit mehreren Pfarreien, erfolgt anstelle der Wahl von Mitgliedern des Pfarrgemeinderats gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. e SynO die Wahl von mindestens zwei Vertretern des Gemeinderates in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes. Einer dieser Vertreter muss dem Vorstand des Gemeinderates angehören muss;
 - in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates in die Stadtversammlung sowie die Wahl eines Stellvertreters, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt, gemäß § 33 Abs. 3 Buchst. h SynO;
 - Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, den Bezirkssynodalrat, die Diözesanversammlung.

- (3)** In der konstituierenden Sitzung oder in einer weiteren Sitzung, die spätestens zwei Monate nach der Wahl des Gemeinderates stattfinden muss, sind die Vertreter des Gemeinderates in den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zu wählen und Kandidaten für den Bezirkssynodalrat zu benennen.
- (4)** Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Kandidaten für Wahlen in anderen Gremien, kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter(s)

- (1)** Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden in getrennten Wahlen gewählt.
- (2)** Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3)** Die Wahl des/der Stellvertreter(s) erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Im ersten Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4)** Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der Zahl der auf die Kandidaten entfallenen Stimmen. Die im ersten Wahlgang gewählten Mitglieder sind vor den im zweiten Wahlgang gewählten Mitgliedern zu berücksichtigen.

§ 3 Wahl der Vertreter des Gemeinderates im Pfarrgemeinderat oder Pastoralausschuss

- (1)** Der Gemeinderat wählt entweder ein bis zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der nach dem 1.1.2012 errichteten oder in den Grenzen veränderten Pfarrei, in deren Gebiet die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz hat;
oder zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Pfarrei;
oder mindestens zwei seiner Mitglieder in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes, davon muss eines Mitglied des Vorstandes sein.

Für jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates oder Pastoralausschusses kann der Gemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.

- (2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2. bzw. 3

§ 4 Wahl eines Mitgliedes und seines Stellvertreters des Gemeinderates in die Stadtversammlung

- (1) In den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden wählt der Gemeinderat gemäß § 63 Abs. 1 Buchst. b SynO eines seiner Mitglieder in die Stadtversammlung und für dieses Mitglied einen Stellvertreter, der es im Fall der Verhinderung vertritt.
- (2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 5 Benennung von Kandidaten für den Vorsitz wie für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, den Bezirkssynodalrat und die Diözesanversammlung

Die Benennung von geeigneten Personen für den Vorsitz wie für die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung, den Bezirkssynodalrat und die Diözesanversammlung erfolgt jeweils durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 6 Wahl der Vertreter des Gemeinderates in den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

- (1) In den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind aus seiner Mitte zwei Vertreter des Gemeinderates zu wählen.
- (2) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Benennung von Kandidaten für den Bezirkssynodalrat gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d der Synodalordnung

- (1) Die Benennung von geeigneten Personen für den Bezirkssynodalrat erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

- (2) Der Vorsitzende befragt die vom Gemeinderat benannten Personen nach ihrer Bereitschaft, die Kandidatur anzunehmen. Die Kandidaten sind dem Katholischen Bezirksbüro, in dem die betreffende Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, unverzüglich zu melden.

§ 8 Bericht über die Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Bericht über die Zusammensetzung des Gemeinderates und seines Vorstandes ist bis spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften des Pfarrers und des Vorsitzenden des Gemeinderates an das Diözesansynodalamt einzusenden.

§ 9 Ersatzwahl

Wird eine Ersatzwahl in einer Gemeinde notwendig, die nicht in Wahlbezirke aufgeteilt war, erfolgt diese durch Zuwahl seitens des Gemeinderates. Bei der Wahl sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend anzuwenden; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung.

§ 10 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

letzte Änderung am 18.09.2019, Amtsblatt 11/2019